

Bebauunsplan "Straßäcker" Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing - Bogen

zu Deckblatt 3 - Begründung

Gegenstand der Änderung: Höherlegung der EG - Fußboden OK

Gegenüber der bisherigen Fußbodenoberkante EG wird nun die geforderte Höhe auf o.50 m über OK fertige Straße bzw. Fuß-weg festgelegt.

Die Änderung bedingt die wirtschaftliche Ausführung des gesamten Kanalsystems in den Straßen des Baugebietes.

Besonders zu beachten sind hier nunmehr die Festlegungen und Einschränkungen im Bereich der Parzellen 1, 2, 3 und 4 a, die Sicherheitsbereich der Hochspannungsfreileitungen der Bayernwerke AG (110 KV) und Obag (15KV) liegen.

Anzumerken ist hierbei, daß die Änderungen der Deckblätter 1 a + 1 b + 2 in den Plan zeichnerisch integriert sind.

Straßkirchen, den o9. Juni 1980

ARCHITEKTURBURO DIPL.-NG. WILFRIED KAMMERL 8444 STRASSKIRCHEN STRAUSINGER SIR 20 I. 09424 1058 Straßkirchen, den 10 Juni 1980

Gameinde Stra/kirchen

Angestelling

## Bekanntmachung

## über die Genehmigung der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Gmeinderat hat am 4.8.1980 die Änderung des Bebauungsplanes Straßäcker durch Deckblatt Nr. 3 als Satzung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom Nr. IV/2 - 610 - 3/2 genehmigt worden.

Das Deckblatt liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Straßkirchen Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des BBauG wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit <sup>I</sup>nkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Straßkirchen / d

den 5.11.1982

bekannt gemacht am: .8.11.1982.

bekannt gemacht durch: 29-12-1982

1. Byrgermeister

<sup>\*</sup> Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.